

müssen, eine wachsende Anzahl von Abiturienten in Zukunft als Bewerber für eine qualifizierte Berufsausbildung zu haben.

Für diese Jugendlichen muß ein angemessenes Berufsbildungsangebot gewährleistet werden, wenn nicht negative Auswirkungen im persönlichen, im sozialen und wirtschaftlichen Bereich in Kauf genommen werden sollen. Hier ist sowohl die Entwicklung neuer Bildungsgänge, die Ausweitung entsprechender Angebote als auch verstärkte Beratung und Motivierung für eine Berufsausbildung erforderlich.

— Inhaltliche Ordnung der beruflichen Bildung. Auch die inhaltliche Ordnung der beruflichen Grundbildung, Fachbildung und Weiterbildung muß mit Nachdruck weiter vorangetrieben werden. In der gemeinsamen Erarbeitung und dem abgestimmten Erlaß insbesondere von Ausbildungsordnungen des Bundes und Rahmenlehrplänen der Länder besteht eine Herausforderung an das Bundesinstitut und die in seinem Hauptausschuß vertretenen Gruppen.

Aus der Natur der Sache liegt darin gleichzeitig eine Bewährungsprobe für unser Berufsbildungssystem, das von den Lernorten Betrieb und Schule ausgeht. Wenn hier nicht durch konstruktive Zusammenarbeit Lösungen gefunden werden, die auf ein gemeinsames Vorgehen trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten abzielen, ist die Gefahr nicht auszuschließen, daß die sachbezogene Arbeit zum Besten der beruflichen Bildung durch strukturpolitische Auseinandersetzungen im politischen Raum überlagert wird.

Es ist zu hoffen, daß die in § 17 Abs. 6 Ausbildungsplatzförderungsgesetz vorgesehenen Verhandlungen über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern alsbald zu einem dieser Aufgabe angemessenen Ergebnis gebracht werden können.

— Berufliche Weiterbildung. Als weiterer Schwerpunkt soll noch die berufliche Weiterbildung herausgegriffen werden. Auch hier wird das Bundesinstitut für Berufsbildung seine

Aktivitäten verstärken müssen. Die berufliche Weiterbildung ist ein Feld, das nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern zu einem Hauptbereich des Bildungswesens ausgebaut werden muß. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus den Anpassungsprozessen, die sich aus technischen und wirtschaftlichen Veränderungen ergeben und bis in die Berufe und deren Träger durchschlagen. Ihre Bedeutung nimmt aber auch unter dem Gesichtspunkt zu, über berufliche Bildung vermehrte Aufstiegschancen für die Erwerbstätigkeit zu erreichen. Letzteres ist sowohl erforderlich, um die Verwerfungen und Einseitigkeiten im Bildungssystem, die meistens zu Lasten der Arbeitnehmerschaft bestehen, überwinden zu helfen, als auch mit der Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung ernstzumachen. Hierfür muß ein Strukturkonzept erarbeitet und ein Programm entwickelt werden, das der Bedeutung der Sache gerecht wird. Dabei will wohl niemand die berufliche Weiterbildung mit engen staatlichen Reglementierungen überziehen. Es gehört ja gerade zu ihren Strukturelementen, daß sie als offenes System eine Pluralität der Träger und eine Flexibilität der Inhalte braucht. Ein Mindestmaß an inhaltlicher Ordnung, eine ausreichende Grundlage an finanzieller Absicherung und eine Klärung ihrer Strukturen werden jedoch immer dringlicher, wenn sie ihre bedeutsame Rolle im Bildungssystem sowie ihre ausgleichende Funktion im Beschäftigungssystem wirklich wahrnehmen soll:

Der gesetzliche Auftrag und die sachlichen sowie bildungspolitischen Notwendigkeiten machen deutlich, welch hoher Stellenwert das Bundesinstitut für Berufsbildung im Berufsbildungssystem der Bundesrepublik Deutschland hat und welche Erwartungen an dieses Institut gestellt werden. Es ist nun ein hohes Maß an Konzentration und Handlungsfähigkeit erreicht. Wenn jetzt alle Beteiligten gemeinsam verantwortlich wirklich handeln, müßten die Probleme der Berufsbildung im Interesse der jungen Menschen gemeistert werden können.

Reinhold Mayerle

Die Mitwirkung der Beauftragten der Länder im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung

Dem Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung gehören auch elf Beauftragte der Länder an. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber für jede Gruppe die Zahl von elf Mitgliedern bzw. Stimmen vorgesehen hat, ist kein Zufall. Sie erklärt sich insbesondere aus der Absicht, jedem Land die Entsendung eines Vertreters in den Hauptausschuß zu ermöglichen. Trotzdem ist zu beachten, daß der einzelne Beauftragte nicht als Vertreter seines jeweiligen Landes, sondern als Repräsentant der Länder insgesamt im Hauptausschuß tätig wird. Aus diesem Grunde steht das Vorschlagsrecht nicht dem jeweiligen Bundesland, sondern gem. § 16 Abs. 3 APIFG dem Bundesrat zu. Diese Stellung muß bei der künftigen Arbeit der Länderbeauftragten im Hauptausschuß beachtet werden. Es ist deshalb nicht richtig, wenn nach einer der ersten wichtigen Sitzungen des Hauptausschusses in der Presse berichtet wurde, der Vertreter des Landes X habe für und der Vertreter des Landes Y habe gegen die Einführung der Berufsbildungsabgabe gestimmt. Eine solche Be trachtung stünde nicht nur im Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung. Sie hätte auch zur Folge, daß die Mitarbeit der Länderbeauftragten im Hauptausschuß beeinträchtigt würde.

Von den elf Länderbeauftragten im ersten Hauptausschuß gehören fünf den Wirtschaftsressorts, vier den Kultusressorts und zwei den Arbeitsressorts der einzelnen Länder an. Ihre Zusammensetzung trägt dazu bei, daß die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Länder in der betrieblichen Berufsausbildung, im beruflichen Schulwesen, in der beruflichen Fortbildung und der Umschulung ausreichend repräsentiert sind, und daß der entsprechende Sachverstand in die Arbeit des Hauptausschusses einfließen kann. In den bisherigen Beratungen des Hauptausschusses und seiner Unterausschüsse hat sich dies positiv ausgewirkt.

Bei der Darstellung wie die Länderbeauftragten ihre Mitarbeit im Hauptausschuß sehen, möchte ich die Frage ausklammern, inwieweit die Struktur des Bundesinstituts für Berufsbildung in vollem Umfang den Vorstellungen der Länder entspricht. Daß diese Frage bei dem Gesetzgebungsverfahren umstritten war, ist allgemein bekannt. Ich möchte deshalb von der Rechtslage nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz ausgehen. Für die Arbeit des Hauptausschusses in den kommenden Jahren sehen wir insbesondere folgende Schwerpunkte:

1. Im Vordergrund der Arbeit muß die inhaltliche Regelung der beruflichen Bildung stehen. Dies gilt sowohl für die Berufsausbildung als auch für die berufliche Fortbildung. Eine wichtige Aufgabe wird die Mitwirkung bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen sein. In diesem Zusammenhang wird sich der Hauptausschuß eingehend mit der Struktur der Berufsgrundbildung und ihrer Berücksichtigung in den Ausbildungsordnungen befassen müssen. Gerade diese Frage ist für die Länder im Hinblick auf die schrittweise Realisierung des Berufsgrundbildungsjahres von besonderer Bedeutung. Bei der beruflichen Fortbildung gehen wir davon aus, daß der Bund in stärkerem Maße als bisher von seiner Regelungsbefugnis nach § 46 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes Gebrauch machen wird.

Aufgrund der Aufgabenstellung des Bundesinstituts wird sich der Hauptausschuß notwendigerweise bei der inhaltlichen Regelung der beruflichen Bildung stärker mit fachlichen Einzelfragen befassen müssen, als dies bei dem früheren Bundesausschuß aufgrund seiner allgemeinen Beratungsfunktion der Fall war.

2. In den kommenden Jahren wird die Sicherung von Ausbildungsplätzen für die geburtenstarken Schulentlaßjahrgänge zu einem zentralen Thema der Berufsbildungspolitik und damit automatisch auch der Arbeit des Hauptausschusses werden. Dies gilt insbesondere für die Berufsbildungsstatistik, die Vorbereitung des Berufsbildungsberichtes und vor allem auch die Berufsbildungsfinanzierung. Die Erfahrungen mit der Beratung über den ersten Berufsbildungsbericht zeigen, daß dieser Fragenkomplex einen erheblichen Raum in der Arbeit des Hauptausschusses einnehmen wird. Die Länderbeauftragten können in diesem Zusammenhang aufgrund ihrer besonderen Kenntnis der regionalen Situation und der teilweise unterschiedlichen schulischen Vollzeitangebote in den einzelnen Ländern dazu beitragen, daß ein möglichst verlässliches Datenmaterial über die Entwicklung von Angebots- und Nachfrage nach Ausbildungspätzen erarbeitet wird. Wir gehen im übrigen davon aus, daß sich der Hauptausschuß hierbei nicht nur mit Fragen der Berufsbildungsfinanzierung sondern auch mit anderen Maßnahmen befassen wird, die zu einer Verbesserung der Ausbildungschancen für die geburtenstarken Jahrgänge führen können.

3. Bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung erwarten die Beauftragten der Länder, daß die bewährte Arbeit des früheren Bundesausschusses für Berufsbildung weitergeführt wird. Wir gehen davon aus, daß die Bundesregierung diese Aufgabe weiterhin ernst nimmt und den Hauptausschuß in allen grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung einschalten wird.

4. Neu für die Länderbeauftragten ist ihre unmittelbare Mit-

verantwortung für den Komplex der Berufsbildungsforschung. In dem Hauptausschuß des früheren Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung waren die Länder nicht vertreten. Auch im Rahmen des jetzigen Bundesinstituts muß in Zukunft eine breit angelegte und aktuelle Berufsbildungsforschung gewährleistet sein. Wir werden unseren Einfluß dahin geltend machen, daß in dem Forschungsprogramm ein möglichst enger Bezug zu der Praxis der beruflichen Bildung hergestellt wird und daß die Ergebnisse in der Weiterentwicklung der beruflichen Bildung einen konkreten Niederschlag finden. Ein wichtiges Anliegen ist in diesem Zusammenhang auch eine umfassende Auswertung der Vielzahl an Modellversuchen, die im Laufe der letzten Jahre eingeleitet wurden.

5. Unmittelbar angesprochen sind die Länderbeauftragten mit der zentralen Frage, welchen Beitrag das Bundesinstitut und damit auch der Hauptausschuß zu einer besseren Abstimmung von Ausbildungsordnungen des Bundes und schulischen Rahmenlehrplänen der Länder leisten können. Daß diese Abstimmung noch weiter verbessert und intensiviert werden muß, ist unter allen beteiligten Gruppen unbestritten. Aufgabenstellung und Zusammensetzung des Länderausschusses nach § 17 APIFG sind darauf angelegt, im Aufgabenbereich des Bundes die Voraussetzungen für eine bessere Abstimmung zu schaffen. Die Länderbeauftragten werden dieser Arbeit eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Es ist allerdings aus unserer Sicht darauf zu achten, daß über das Bundesinstitut nicht die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der beruflichen Bildung ausgehöhlt wird. Das Abstimmungsverfahren wird deshalb in der Entscheidungsphase außerhalb des Bundesinstituts auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern erfolgen müssen. Die Verhandlungen über eine solche Vereinbarung, die im übrigen in § 17 Abs. 6 APIFG ausdrücklich vorgesehen ist, sind derzeit im Gange.

6. Beim weiteren organisatorischen und personellen Aufbau des Bundesinstituts sollte darauf geachtet werden, daß eine leistungsfähige, zugleich aber auch wirtschaftliche und straffe Organisation gewährleistet ist. Die Länderbeauftragten werden diesen Grundsatz nicht nur gegenüber dem Generalsekretär, sondern auch bei den eigenen Aktivitäten des Hauptausschusses, beispielsweise bei der Einsetzung von Unterausschüssen, vertreten.

Inwieweit der Hauptausschuß bei seiner künftigen Tätigkeit die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen kann, läßt sich aufgrund der kurzen Tätigkeit seit der konstituierenden Sitzung am 8. Dezember 1976 noch nicht beurteilen. Die Beauftragten der Länder sind in jedem Fall zu einer konstruktiven Mitarbeit bereit.

Rolf Raddatz

Der Hauptausschuß des Bundesinstituts — Probleme, Risiken, Chancen

Noch keine zwei Jahre sind vergangen, seitdem die Spalten dieser Zeitschrift einem Resümee aus Anlaß des fünfjährigen Bestehens des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung geöffnet wurden und auch die Vertreter der Mitgliedergruppen zu Wort kamen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen lassen es aber durchaus gerechtfertigt erscheinen, etwas Ähnliches erneut zu versuchen. Nur ist es im Augenblick noch zu früh für einen Rückblick auf die Tä-

tigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildung, in dem das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung nur eine Überschrift für eine bestimmte Gruppe von gesetzlich festgelegten Aktivitäten ist. Denkbar ist allenfalls ein Ausblick auf die Zukunft des Bundesinstituts, in dem dann auch auf die Erwartungen gegenüber der neuen „gemeinsamen Adresse“ für alle an der Berufsbildung Beteiligten eingegangen werden müßte. Dieser Beitrag verfolgt aber ein anderes Ziel: Er